

Sitzung Jugendhilfeausschuss am 10.12.2014

Umsetzung des Betreuungsgeldgesetzes

Am 01.08.2013 ist das Betreuungsgeldgesetz in Kraft getreten. Ab diesem Zeitpunkt haben Eltern für Kinder, die ab dem 01.08.2012 geboren sind, Anspruch auf Betreuungsgeld. Voraussetzung ist, dass die Kinder keine öffentlich geförderte Betreuung in Anspruch nehmen.

Anspruch besteht ab dem 15. Lebensmonat bis längstens 36. Lebensmonat.

Das mtl. Betreuungsgeld beträgt seit dem 01.08.2014 150,00 €.

Bis zum 31.07.2014 betrug es 100,00 €.

Im Zeitraum August 2013 bis Juli 2014 wurden im Monatsdurchschnitt 93 Anträge gestellt, davon wurden 9 Anträge abgelehnt.

Nach der Erhöhung des Betreuungsgeldes von 100 € auf 150 € ab August 2014 wurden im Monatsdurchschnitt 156 Anträge (+ 59) gestellt. Ob diese hohe Antragszahl anhält, bleibt abzuwarten. Im gleichen Zeitraum wurden insgesamt 52 (durchschnittlich 13 im Monat) Betreuungsgeldzahlungen eingestellt, da ein Kindergartenplatz in Anspruch genommen wurde

Die Zahlen beziehen sich auf den gesamten Kreis, da die Betreuungsgeldstelle für das gesamte Kreisgebiet zuständig ist.